

**Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 7. Mai 1998**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Selbststudium, zusätzliches Studienangebot
- § 9 Bestätigung von Studienleistungen

**II. Erster Studienabschnitt**

- § 10 Gliederung des Lehrangebots
- § 11 Studieninhalte
- § 12 Versuchspersonentätigkeit
- § 13 Diplom-Vorprüfung

**III. Zweiter Studienabschnitt**

- § 14 Gliederung der Fächer
- § 15 Gliederung des Lehrangebots
- § 16 Studieninhalte
- § 17 Berufspraktische Tätigkeit und begleitende Lehre
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Diplomprüfung

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 20 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 7. Mai 1998 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz. Konkrete Hinweise zur Gestaltung des individuellen Studiums enthält ein Studienverlaufsplan, der von der Philosophischen Fakultät beschlossen und kontinuierlich veränderten Bedingungen angepaßt wird (siehe Anlage).

**§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Studierende soll im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die ihn zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl diagnostische, beratende, gestaltende und evaluierende Aufgaben in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung, in Bildung und Ausbildung, im Gesundheits- und Sozialwesen als auch psychologische Forschung und Lehre. Selbständige psychotherapeutische Tätigkeit setzt über das Diplomstudium hinaus eine zusätzliche psychotherapeutische Ausbildung voraus.

(2) Der erste Studienabschnitt vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studieneingangsphase eingeleitet; er ist nach Prüfungsfächern gegliedert und enthält außerdem wesentliche Teile der Methodenausbildung.

(3) Im zweiten Studienabschnitt werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu soll auch die berufspraktische Tätigkeit dienen. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung gefördert werden. Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll zeigen, daß ein Thema der Psychologie mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeitet werden kann.

(4) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst. Sowohl Forschung als auch praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Deshalb umfaßt das Studium an der Technischen Universität Chemnitz auch ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach, das aus Fächern aller Fakultäten gewählt werden kann.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie gute englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Voraussetzungen, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Studiensemester eine zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kompetenzen.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Die Zulassung zum Psychologiestudium an der Technischen Universität Chemnitz erfolgt nur zum Wintersemester. Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und Studieninhalte informiert. In einer weiteren semesterbegleitenden Einführungsveranstaltung (vor der Diplom-Vorprüfung) folgen Orientierungen über Tätigkeitsfelder von Psychologen.

(2) Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, daß das Studium - einschließlich der Diplomprüfung - in neun Semestern abgeschlossen werden kann. Hierin sind die Berufspraktika eingeschlossen.

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Studienabschnitt von vier Semestern (Grundstudium) wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt der zweite Studienabschnitt, der nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung endet (Hauptstudium). Im zweiten Studienabschnitt wird die Diplomarbeit angefertigt und außerdem die berufspraktische Tätigkeit abgeleistet.

(2) Der Studienumfang für den Diplomstudiengang beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden.

### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die Studienberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen (z. B. durch Besprechung der Auswahl von Lehrveranstaltungen, in denen Referate übernommen werden, oder der Wahl einer forschungsorientierten Vertiefung im zweiten Studienabschnitt). Die Studienberatung soll vom Studierenden zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen im Studiengang oder über die Wahl von Wahlpflichtfächern in Anspruch genommen werden; ferner soll sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen darüber hinaus die Zentrale Studienberatung der Universität, für persönliche Schwierigkeiten die Psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

### **§ 7 Lehrveranstaltungen**

Es werden folgende Formen von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen mit unbegrenzter Teilnehmerzahl dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Der Nachweis eigenständiger Studienleistungen ist im Rahmen von Vorlesungen im allgemeinen nicht möglich.

2. Seminare sollen nicht mehr als 30 Teilnehmer haben. Sie dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmer an der Erarbeitung des Stoffes häufig in Form von Referaten voraus. In Seminaren wird zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag geübt. Die Seminare des Grundstudiums sind Proseminare, an deren Teilnahme keine fachlichen Voraussetzungen geknüpft sind. Im zweiten Studienabschnitt werden Hauptseminare angeboten, die Vorkenntnisse voraussetzen.

3. Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Sie finden in Gruppen mit bis zu 30 Teilnehmern statt.

4. Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigenständigkeit der Teilnehmer. In den Praktika vor der Diplom-Vorprüfung soll der Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik (Datenerhebung, Versuchsplanung, Datenanalyse und Ergebnisdarstellung) geübt werden. Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studierenden in Praktika die Fertigkeiten erwerben, anhand konkreter Problemstellungen wissenschaftlich begründete Entscheidungen unter kontrollierbaren Bedingungen zu treffen. Praktika haben maximal zehn Teilnehmer.

5. Exkursionen haben die Aufgabe, Anschauung und Orientierung in wichtigen Arbeitsbereichen praktisch tätiger Psychologen zu ermöglichen und realistische Vorstellungen über praktisch-psychologische Arbeitsweisen zu vermitteln.

6. Studienprojekte sind praktikumsähnliche Veranstaltungen, die im forschungsorientierten Vertiefungsfach angeboten werden. Sie sind einem konkreten Forschungs- oder Anwendungszusammenhang zugeordnet und laufen in der Regel über zwei Semester. Für Projekte werden zehn Teilnehmer vorgesehen.

### **§ 8 Selbststudium, zusätzliches Studienangebot**

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium, Diskussion in Studentengruppen sowie Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Themenschwerpunkten wird empfohlen. Wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch Selbststudium ersetzt, so sollte eine Kontrolle des eigenen Kenntnisstandes durch Referate, Klausuren usw. gesucht werden.

(2) Vor allem bei der Studieneinführung, in Methodenkursen und in empirischen Praktika wird empfohlen, den jeweiligen Stoff in begleitenden Arbeitsgruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

(3) Das Studium der Psychologie verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Den Studierenden wird empfohlen, Lehrangebote von weiteren Disziplinen der Philosophischen Fakultät und aller anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz (z. B. Philosophie, Soziologie, Informatik, Betriebswirtschaft, Arbeitswissenschaft) zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen.

## **§ 9 Bestätigung von Studienleistungen**

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine Eigenleistung des Studierenden voraus. Solche Leistungen können in einem schriftlichen Referat, einer Klausur oder einem Arbeitsbericht bestehen. Art, Umfang und Form der jeweiligen Leistungsnachweise sind vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Gruppenleistungen sind zugelassen, sofern der Beitrag jedes Gruppenmitgliedes zu ihnen erkennbar ist. Als Leistungskontrolle, die insbesondere auch der Rückmeldung an die Studierenden über den eigenen Lernfortschritt dienen soll, werden in den Proseminaren des ersten Studienabschnittes darüber hinaus am Ende der Veranstaltung mündliche Evaluationsgespräche ("Testate"), in der Regel in Kleingruppen, durchgeführt. Leistungsnachweise für Hauptseminare sind üblicherweise an das Anfertigen einer Seminararbeit gebunden, die als Vorbereitung für die Bearbeitung der Diplomarbeit auch dem Erwerb fachspezifischer Publikationsstandards dient.

## **II. Erster Studienabschnitt**

### **§ 10 Gliederung des Lehrangebots**

Der erste Studienabschnitt umfaßt:

1. Einführungsveranstaltungen
  - \* Einführung in das Studium der Psychologie (Blockkurs für Anfänger),
  - \* Einführung in die Psychologie,
2. das Studium der Fächer der Diplom-Vorprüfung
  - \* Allgemeine Psychologie I,
  - \* Allgemeine Psychologie II,
  - \* Entwicklungspsychologie,
  - \* Differentielle Psychologie,
  - \* Sozialpsychologie,
  - \* Biopsychologie oder Physiologische Psychologie,
  - \* Methodenlehre
3. sowie fächerübergreifende Studienanteile
  - \* Experimentalpraktikum,
  - \* Methodenpraktikum,
  - \* Berufserkundung.

Die Pflichtveranstaltungen und ihre Zuordnung zu den Studiensemestern sind in der Anlage angegeben.

### **§ 11 Studieninhalte**

#### 1. Studieneingangsphase:

Eine Orientierungswoche für Studienanfänger (Einführung in das Studium der Psychologie) wird jeweils in der ersten Woche des Wintersemesters angeboten. Sie macht den Studierenden vor allem mit den Studienbedingungen und mit der Ausbildungsstätte vertraut. Ihr folgt eine Einführungsveranstaltung, die über die Gliederung der Psychologie und über Arbeitsweisen im Studium informiert.

#### 2. Allgemeine Psychologie:

Die Allgemeine Psychologie befaßt sich mit grundlegenden Aspekten der Psychologie und psychologischer Erkenntnis. Ihr sind Lehrveranstaltungen über Funktionsbereiche wie Wahrnehmung, Lernen, Denken, Gedächtnis, Sprache, Motivation usw. zugeordnet. Der Umfang dieses Faches bedingt die Aufteilung in zwei Prüfungsfächer. Zum Fach "Allgemeine Psychologie I" gehören die Themenbereiche Wahrnehmung, Denken/Problemlösen, Sprache, Lernen und Gedächtnis zur "Allgemeinen Psychologie II" Motivation, Emotion und Handlungssteuerung. Die Allgemeine Psychologie schafft wesentliche Grundlagen für die Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie.

#### 3. Entwicklungspsychologie:

In der Entwicklungspsychologie werden menschliches Erleben und Verhalten unter dem Aspekt ihrer Entstehung und Veränderung behandelt. Diese Disziplin untersucht vor allem die Eigenarten von Lebensperioden und Übergänge zwischen ihnen. Sie erforscht Prozesse, die Veränderungen erklärbar machen. Die Entwicklungspsychologie erarbeitet Grundlagen für die Pädagogische, aber auch für die Klinische Psychologie.

#### 4. Differentielle Psychologie:

Die Differentielle Psychologie ist auf die Erfassung individueller Eigenart ausgerichtet und hebt dabei die unterscheidbaren Aspekte individueller Differenzen hervor. Das Fach schafft wesentliche Voraussetzungen vor allem für die Psychodiagnostik und die Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie.

#### 5. Sozialpsychologie:

Die Sozialpsychologie betrachtet menschliches Erleben und Handeln unter dem Aspekt interaktiver und gesellschaftlicher Bedingtheit. Die Sozialpsychologie bietet für die Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie eine wichtige Grundlagendisziplin.

#### 6. Biopsychologie oder Physiologische Psychologie:

Aufgabe dieses Faches ist es, dem künftigen Psychologen Grundkenntnisse der physiologischen und genetischen Voraussetzungen psychischer Prozesse zu vermitteln. Aus dieser Thematik entwickeln sich Anwendungsbereiche mit eigener Methodik, wie etwa Rehabilitationspsychologie oder Psychosomatik.

#### 7. Methodenlehre:

Dieses Fach ist für das Studium der Psychologie zentral, weil diese in ihrer Position zwischen Natur- und Sozialwissenschaften in besonderem Maße auf eine Klärung ihrer Erkenntnisstrategien angewiesen ist. Die Einweisung in

experimentelle Forschungsverfahren und die statistische Methodik nehmen deshalb einen vergleichsweise großen Raum ein.

8. Experimentalpraktikum:

Im ersten Studienabschnitt ist ein Experimentalpraktikum vorgesehen. Das Praktikum vermittelt Erfahrungen und Fertigkeiten in experimentellen, quasiexperimentellen und weiteren empirischen Verfahrensweisen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Statistik (I und II) ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Praktikum.

9. Berufserkundung:

Bereits im ersten Studienabschnitt sollen Lehrveranstaltungen angeboten werden, die mit beruflich-psychologischer Tätigkeit vertraut machen. Das kann unter anderem durch ein "Orientierungspraktikum" im Gesamtumfang von vier Wochen geschehen, das Gelegenheit zum Kennenlernen von Praxiseinrichtungen bietet. Eine andere Form kann in einem Seminar bestehen, in dem Praktiker über ihre Arbeit berichten. Diese Veranstaltungen sollen Problembewußtsein und Kenntnisse über die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen psychologischer Tätigkeit fördern. Die hier bearbeiteten Themen werden im zweiten Studienabschnitt - nicht zuletzt in der berufspraktischen Tätigkeit - wieder aufgegriffen.

### **§ 12 Versuchspersonentätigkeit**

Jeder Studierende soll während des ersten Studienabschnittes erste direkte Erfahrungen mit dem Ablauf psychologischer Experimente machen. Dazu sind insgesamt 40 Stunden Versuchspersonentätigkeit gefordert, die bescheinigt werden und deren Ableistung bei der Meldung zur Diplomvorprüfung nachzuweisen ist. Gelegenheiten für die in diesem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Es handelt sich dabei vornehmlich um die Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen von Forschungspraktika, Diplomarbeiten und Projekten von Mitarbeitern der Fachgruppe Psychologie. Die Mitarbeit als Teilnehmer am Experimentalpraktikum kann nicht gleichzeitig ein zweites Mal als Versuchspersonentätigkeit angerechnet werden; dies schließt nicht aus, daß Studierende anderer Semester, die nicht am jeweils laufenden Experimentalpraktikum teilnehmen, in dort durchgeführten Untersuchungen Versuchspersonenstunden ableisten.

### **§ 13 Diplom-Vorprüfung**

Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Prüfung ist durch ein entsprechendes Lehrangebot vor Beginn des fünften Semesters zu ermöglichen. Sie kann entweder in einem Abschnitt (Blockprüfung) oder auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungsabschnitte (Staffelprüfung) verteilt abgelegt werden. Näheres über die Zulassung zur Prüfung und über deren Durchführung enthält die Diplomprüfungsordnung.

## **III. Zweiter Studienabschnitt**

### **§ 14 Gliederung der Fächer**

(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind:

1. Anwendungsfächer

- a) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
- b) Pädagogische Psychologie,
- c) Klinische Psychologie.

2. Methodenfächer

- a) Diagnostik und Intervention,
- b) Evaluation und Forschungsmethodik.

3. Vertiefungsfächer

- a) Mensch-Technik-Information,
- b) Ressourcenmanagement und Konfliktbewältigung.

4. nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

- a) Angewandte Informatik,
- b) Fabrikssysteme und Arbeitswissenschaft,
- c) Konstruktions- und Fertigungstechnik.

(2) In den Anwendungsfächern wird zwischen der Schwerpunktausbildung und der Basisausbildung unterschieden. Eine Basisausbildung vermittelt die grundlegenden Kenntnisse, die von einem Diplom-Psychologen, unabhängig vom Interessen- und Tätigkeitsbereich, zu erwarten sind. Eine Schwerpunktausbildung vertieft diese Kenntnisse und vermittelt spezifische Fertigkeiten. In Chemnitz ist das Anwendungsfach Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie als Schwerpunktausbildung zu studieren.

### **§ 15 Gliederung des Lehrangebots**

Einen Überblick über den Besuch von Lehrveranstaltungen, der für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlich ist, gibt die Tabelle in der Anlage. Die Mitarbeit in vertiefenden Veranstaltungen zu den Anwendungsfächern setzt die Teilnahme am entsprechenden Basislehrangebot voraus.

Das Studium im zweiten Studienabschnitt besteht folglich:

1. aus den grundlegenden Lehrveranstaltungen in allen drei Anwendungsfächern (Basisausbildung) sowie in den beiden Methodenfächern,
2. aus den speziellen Lehrveranstaltungen zu den individuell gewählten Gebieten der Schwerpunktbildung im Fach Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
3. aus den Lehrveranstaltungen zu dem gewählten forschungsorientierten Vertiefungsfach,
4. aus den Lehrveranstaltungen zu dem gewählten nicht psychologischen Wahlpflichtfach.

## Studieninhalte

### 1. Anwendungsfächer:

Die Anwendungsfächer sollen eine breite berufliche Eingangsqualifikation sichern. Da die Universität nicht alle speziellen Qualifikationen für das jeweilige Tätigkeitsfeld vermitteln kann, werden die Basiskompetenzen vermittelt, die für eine verantwortungsvolle, wissenschaftlich reflektierte Berufsausübung vorauszusetzen sind.

An der Technischen Universität Chemnitz vertieft der Student seine Kenntnisse im Fach Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (ABO-Psychologie) in weiterführenden Veranstaltungen. Dieser anwendungsbezogene Schwerpunkt soll durch entsprechende berufspraktische Tätigkeit verstärkt werden. Bei der Ankündigung des Lehrangebots wird gekennzeichnet, welche Veranstaltungen zu dem entsprechenden Basisangebot beitragen und welche vertiefenden Charakter haben.

a) ABO-Psychologie: In der ABO-Psychologie sollen auf Grundlagenfächern der Psychologie aufbauende Kenntnisse über die Bedingungen menschlicher Arbeit und die psychologischen Aspekte der Tätigkeiten in Betrieben und anderen Organisationen vermittelt werden.

b) Pädagogische Psychologie: Die Pädagogische Psychologie behandelt die Lehr-Lern-Prozesse in der Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die bei der Erziehung und Sozialisation relevanten Einflüsse.

c) Klinische Psychologie: Das Fach Klinische Psychologie beschäftigt sich an der Technischen Universität Chemnitz neben allgemeinen Fragen zur Phänomenologie, Ätiologie und Epidemiologie psychischer Störungen insbesondere mit dem Bereich Rehabilitationspsychologie.

### 2. Methodenausbildung:

Die Fächer "Diagnostik und Intervention" sowie "Evaluation und Forschungsmethodik" behandeln Verfahrensweisen, die für alle Tätigkeitsfelder von Psychologen bedeutsam sind (z. B. Diagnose-, Interventions- und Evaluationsprinzipien).

a) Diagnostik und Intervention: Ziel dieses Methodenfaches ist, Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in Psychologischer Diagnostik und Intervention zu vermitteln.

b) Evaluation und Forschungsmethodik: Das Gebiet umfaßt Prinzipien, Probleme und Strategien empirischer Psychologie sowie Verfahren der empirischen Bewährungskontrolle von psychologischen Maßnahmen und Interventionen in verschiedenen Anwendungsfeldern.

### 3. Forschungsorientierte Vertiefung:

Als forschungsorientierte Vertiefung wird an der Technischen Universität Chemnitz das Thema "Verhalten in komplexen Systemen: Mensch-Maschine-Interaktion, Ressourcenmanagement, Konfliktbewältigung" angeboten. Der Gegenstand wird durch zwei Vertiefungsfächer, zwischen denen der Student wählt, konkretisiert:

a) Mensch-Technik-Information: Dazu gehören alle Aspekte, welche die Entwicklung, Nutzung und Optimierung technischer Hilfs- und Assistenzsysteme durch Individuen oder Organisationen betreffen.

b) Ressourcenmanagement und Konfliktbewältigung: In diesem Schwerpunkt werden Probleme der Nutzung von Verhaltensspielräumen von Individuen und Organisationen untersucht, die durch begrenzte Ressourcen verursacht sind.

### 4. Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach:

Das Studium dieses Faches soll die Ausbildung in Psychologie ergänzen. Je nach Vertiefung und Forschungsorientierung, die der Studierende wählt, soll die Denk- und Arbeitsweise einer weiteren wissenschaftlichen Disziplin einbezogen werden. Lehre und Prüfung in diesem Fach ergeben sich weitgehend aus dessen spezifischen Bedingungen. Begründeten Anträgen auf ein individuell zu genehmigendes Wahlpflichtfach kann entsprochen werden, wenn dessen Bedeutung für das Studium des Antragstellers einsichtig ist, die geforderten 20 Stunden angeboten werden können und wenn ein Prüfungsberechtigter für dieses Fach benannt werden kann. Wahlpflichtfächer sind derzeit Angewandte Informatik, Arbeitswissenschaft und Konstruktions- und Fertigungstechnik.

## § 17 Berufspraktische Tätigkeit und begleitende Lehre

(1) Im ersten Studienabschnitt wird ein vierwöchiges Orientierungspraktikum empfohlen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt leistet der Studierende eine berufspraktische Tätigkeit und nimmt an vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen teil. Für die berufspraktische Tätigkeit sind verpflichtend zwei sechswöchige Praktika vorgesehen. Diese können in Ausnahmefällen - insbesondere wenn die Praktikumsstelle nur längere Aufenthalte erlaubt - durch ein Viertel- oder Halbjahrespraktikum an einer einzigen Institution ersetzt werden. Der Studierende arbeitet jeweils unter der Anleitung eines erfahrenen Diplom-Psychologen als Praktikant an praxisrelevanten Aufgaben in einer außeruniversitären Institution. Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß. Zur Anerkennung sind ein Bericht des Praktikanten und eine Praktikumsbescheinigung vorzulegen, in der ein Diplom-Psychologe der Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. Die Praktika sollen während der vorlesungsfreien Zeit geleistet werden. Empfohlen wird außerdem ein zweiwöchiges Praktikum in einer außeruniversitären Institution des Wahlpflichtfaches.

## § 18 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Der Studierende kann einen Themenbereich oder ein Thema für die Diplomarbeit vorschlagen. Hierbei ist es sinnvoll, sich frühzeitig über die Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren oder Themen eigener Wahl mit den Personen zu besprechen, die zur Ausgabe von Themen berechtigt sind. Die Diplomarbeit wird vom Themensteller beurteilt und in der Regel auch betreut.

### **§ 19 Diplomprüfung**

Das Psychologiestudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Prüfung wird wahlweise in einem Prüfungsabschnitt oder in zwei zeitlich getrennten Abschnitten (Staffelprüfung) abgelegt. Wird eine Staffelprüfung beantragt, so muß die Diplomarbeit spätestens bei Beginn des zweiten Abschnitts abgegeben und als mindestens ausreichend bewertet worden sein. Die Zulassungsbedingungen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

### **IV. Schlußbestimmungen**

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. Dezember 1996 und 18. März 1998, des Senats vom 14. Januar 1998 und 24. März 1998 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 3. April 1998, AZ: 2-7831-11/182-5. Die Satzung gilt bis zum 31. Oktober 2003 als angezeigt.

Chemnitz, den 7. Mai 1998

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes